

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2017

## **Rundschreiben 1/2017 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

- 1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 2. Fristerstreckung**
- 3. Einzureichende Unterlagen**
- 4. Unterdeckung**
- 5. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**
- 6. Allgemeine Hinweise**
  - 6.1 Reglemente
  - 6.2 Vorsorgeausgleich
  - 6.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)
  - 6.4 Verzinsung der Altersguthaben bei unterjährigem Austritt
- 7. Zusätzliche Hinweise**
  - 7.1 Technischer Referenzzinssatz
  - 7.2 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge
  - 7.3 Meldung Beitragsausstände
  - 7.4 Statistische Erhebung der OAK BV
  - 7.5 Aufsichtsabgabe an die OAK BV
  - 7.6 BVG Grenzbeträge
  - 7.7 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2017
  - 7.8 Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten
  - 7.9 Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG
  - 7.10 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
  - 7.11 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und -verordnung (FinfraV)
- 8. Kundenbefragung 2016**
- 9. Gebührenreglement der BBSA**
- 10. Website der BBSA**
- 11. BVG-Seminar 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hinzuweisen.

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2016 mit Abschluss 31. Dezember 2016 **bis spätestens 30. Juni 2017**.

### **2. Fristerstreckung**

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziffer 4, nachfolgend).

### **3. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

### **4. Unterdeckung**

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

### **5. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2016 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W-02/2016 vom 20. Oktober 2016: «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB»
- Weisungen W-03/2016 vom 20. Oktober 2016: «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG»
- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 22. August 2016): «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar:

[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)

## 6. Allgemeine Hinweise

### 6.1 Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement sind zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter [www.aufsichtbern.ch](http://www.aufsichtbern.ch). Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

### 6.2 Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft getreten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum **31. Dezember 2018** zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

### 6.3 Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum **31. Dezember 2018** entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

### 6.4 Verzinsung der Altersguthaben bei unterjährigem Austritt

Im Urteil vom 4. März 2016 (9C\_176/2015 E. 8) hat das Bundesgericht betreffend Austritt eines aktiv Versicherten per 31. Dezember einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsprinzip festgestellt. Der Entscheid betraf die prospektive Festlegung eines provisorischen Zinssatzes auf 0% für alle vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember austretenden Versicherten gegenüber der retrospektiven Festlegung des definitiven Zinssatzes auf 3.5% für die per 1. Januar aktiv Versicherten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die unterschiedliche Verzinsung der Guthaben der per 31. Dezember austretenden Versicherten und der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten in der zu entscheidenden Konstellation nicht zulässig sei.

## 7. Zusätzliche Hinweise

### 7.1 Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2016 mit 2.25% (bisher 2.75%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch [www.skpe.ch](http://www.skpe.ch)).

## **7.2 Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

## **7.3 Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2017 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2016 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens **28. Februar 2017** zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

## **7.4 Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

## **7.5 Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2016 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2015) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt.

## **7.6 BVG Grenzbeträge (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)**

Die BVG Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2017 keine Änderungen.

## **7.7 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2017 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)**

Per 1. Januar 2017 erfolgt keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

## **7.8 Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten**

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

### 7.9 Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2017 wie folgt angepasst:

- Der Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen gemäss Artikel 16 SFV **bleibt unverändert bei 0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.
- Der Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen gemäss Artikel 15 SFV **beträgt neu 0.1%** (bisher 0.08%) der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

### 7.10 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2017 reduziert und **beträgt neu 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2017 damit ebenfalls neu 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

### 7.11 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und -verordnung (FinfraV)

Wir weisen darauf hin, dass am 1. Januar 2016 das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zusammen mit der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) in Kraft getreten ist (mit verschiedenen Übergangsfristen). Gemäss Artikel 93 Absatz 2 FinfraG gelten Vorsorgeeinrichtungen als finanzielle Gegenparteien, mit der Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen zum Derivathandel grundsätzlich auf alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen anwendbar sind. Vorsorgeeinrichtungen, welche direkt mit ausserbörslichen Derivaten handeln, haben abzuklären, ob sie die vom FinfraG bzw. von der FinfraV vorgesehenen Pflichten (Abrechnungspflicht, Meldepflicht, Risikominderungspflicht, etc.) zu erfüllen haben. Die entsprechende Umsetzung ist schriftlich zu regeln. Die Anlage- bzw. Organisationsreglemente sind somit auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Kein Handlungsbedarf besteht für Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarisch explizit keine direkt gehaltenen Derivate zulassen, reglementarisch nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zulassen oder reglementarisch ausschliesslich börsengehandelte Derivate zulassen.

## 8. Kundenbefragung 2016

Wir führten im Januar 2016 erstmals eine Kundenbefragung durch. Diese richtete sich an alle 564 Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Wohlfahrtsfonds), die unter unserer Aufsicht stehen, wobei 146 Vorsorgeeinrichtungen teilnahmen. Der Rücklauf betrug damit gute 26%.

Ziel der Kundenbefragung war es, die Zufriedenheit unserer Kunden mit den Kontakten zur BBSA<sup>1</sup>, den Informationsleistungen der BBSA sowie der Aufgabenerfüllung (unserer Arbeit) zu ermitteln. Zudem bestand für die Kunden die Möglichkeit, der BBSA ihre Bedürfnisse mitzuteilen.

Insgesamt ergab die Kundenbefragung ein erfreuliches Resultat, zeigte aber auch Verbesserungsbedarf auf, vereinzelt gab es negative Bemerkungen zu der Höhe der Gebühren.

---

<sup>1</sup> Die aufgeführten Resultate der Kundenbefragung beziehen sich auf den Bereich der Vorsorgeeinrichtungen der BBSA

- Mit Freude durften wir entgegennehmen, dass 81% unserer Kunden finden, die BBSA erfülle ihre Aufgaben sehr oder eher gut.
- Die Zufriedenheit mit den Kontakten insgesamt zur BBSA wurde mit 76% als sehr oder eher zufrieden bewertet.
- Mit 84% sehr oder eher gut fiel der Wert für die Beurteilung der Informationsleistungen aus.
- Wichtigstes Anliegen unserer Kunden ist die Verbesserung unserer schriftlichen Reaktionszeit. An zweiter Stelle folgte die Erreichbarkeit.
- Auch ist es unseren Kunden ein Bedürfnis, dass die Musterdokumente sowie die Infoblätter und Formulare mit oberster Priorität verbessert werden.

Die insgesamt geringe Anzahl kritischer Bemerkungen und Äusserungen freute uns sehr. Selbstverständlich erhielten aber auch diese Rückmeldungen die notwendige Beachtung, wurden analysiert und intern besprochen.

Gestützt auf die Resultate der Umfrage beschlossen wir folgende Massnahmen:

- Seit dem Start der BBSA konnten wir unsere schriftliche Reaktionszeit stetig verbessern, sie war aber zu Beginn infolge der Strukturreform und der Arbeiten der Verselbstständigung unbefriedigend. Wir werden weiterhin die betroffenen Prozesse optimieren und strengere interne Kontrollen der Einhaltung unserer Ziele durchführen.
- Im Rahmen der Neugestaltung unserer Website achteten wir auf einen kundenfreundlicheren und logischeren Aufbau. Zudem ist die neue Website «responsiv» (mobile-fähig).
- Es wurde sichergestellt, dass während den publizierten Bürozeiten die telefonische Erreichbarkeit der BBSA immer gegeben ist und Rückrufe durch die Mitarbeitenden innert Kürze erfolgen.
- Musterdokumente, Infoblätter und Formulare werden laufend einer Neubeurteilung unterzogen und bei Bedarf den veränderten Umständen angepasst.

Die hohe Beteiligung an unserer ersten Kundenbefragung und die erzielten Ergebnisse freuen uns sehr und sind Motivation, alles daran zu setzen, unsere Leistungen zu optimieren. Auch die kritischen Stimmen werden ernst genommen! Sollten Sie dennoch künftig negative Erfahrungen machen, zögern Sie nicht, sich bei uns zu melden.

Allen Vorsorgeeinrichtungen danken wir an dieser Stelle recht herzlich für die wertvollen Rückmeldungen.

## **9. Gebührenreglement der BBSA**

Das BBSAG<sup>2</sup> sieht vor, dass die BBSA das ihr vom Kanton bei ihrer Gründung zur Verfügung gestellte Dotationskapital innert einer Frist von 20 Jahren zurückzahlen (Art. 19 BBSAG) und einen Reservefonds innert 15 Jahren äufnen muss (Art. 20 BBSAG).

Die BBSA befindet sich betreffend der Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Kurs. **Wir freuen uns, aus diesem Grund unsere Gebühren reduzieren zu können.**

An seiner Sitzung vom 15. November 2016 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement<sup>3</sup>, welches am 1. Januar 2017 in Kraft trat.

---

<sup>2</sup> Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223)

<sup>3</sup> Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Die neue jährliche Grundgebühr setzt sich wie bisher aus einem fixen Grundansatz von CHF 300 und einem von der Bilanzsumme abhängigen, reduzierten variablen Ansatz zusammen (Art. 7 und Art. 8 GebR BBSA).

Variabler Ansatz:

Bilanzsumme in CHF	CHF
bis 100 000	20
100 001 bis 500 000	200
500 001 bis 1 000 000	800
1 000 001 bis 5 000 000	1450
5 000 001 bis 10 000 000	1950
10 000 001 bis 20 000 000	3000
20 000 001 bis 50 000 000	3750
50 000 001 bis 100 000 000	4400
100 000 001 bis 250 000 000	5500
250 000 001 bis 500 000 000	6750
500 000 001 bis 1 000 000 000	8500
1 000 000 001 bis 5 000 000 000	11 300
5 000 000 001 bis 10 000 000 000	14 000
10 000 000 001 bis 15 000 000 000	18 500
15 000 000 001 bis 20 000 000 000	23 100
20 000 000 001 bis 25 000 000 000	27 750
25 000 000 001 bis 30 000 000 000	32 400
ab 30 000 000 001	37 000

## 10. Website der BBSA

Seit Dezember 2016 ist die neu überarbeitete Website der BBSA aufgeschaltet. Sie finden diese unter der bisherigen Adresse: [www.aufsichtbern.ch](http://www.aufsichtbern.ch)

Durch das sogenannte «Responsive Design» ist unsere Seite jetzt auch auf mobilen Geräten mit kleineren Bildschirmen bequem zu lesen und zu navigieren. Selbstverständlich sind wir offen für Verbesserungsvorschläge oder Hinweis auf fehlende, wichtige Informationen. Nutzen Sie dazu unser Kontaktformular.

Auf der Website haben Sie Zugriff auf unsere Jahresberichte, Rundschreiben, Formulare, Infoblätter sowie auf verschiedene Musterdokumente.

**11. BVG-Seminar 2017**

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA finden am **Donnerstag, 19. Oktober 2017 und Dienstag, 24. Oktober 2017** statt. Wir werden Sie rechtzeitig mit Programmdetails bedienen und würden uns freuen, Sie bei einem dieser Anlässe begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2017. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner  
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann  
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen